

## CH\_VB 81.909 vom 19. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.909](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.909)

FR: CH\_VB 81.909 du 19 mars 1982

IT: CH\_VB 81.909 del 19 marzo 1982

### Erwägungen

#### E. 19

mars 1982 milieux de l'armée (divisionnaire G. Däniker, chef du Groupe planification), selon laquelle la Suisse pourrait participer au contrôle des mesures de désarmement, a suscité le plus vif intérêt. L'expérience montre en effet que toute négociation sur le désarmement s'achoppe au problème épineux de la vérification, autrement dit du contrôle efficace des mesures prises par l'une ou l'autre partie. Eu égard à la neutralité de la Suisse et à sa disponibilité, compte tenu de l'attitude fondamentale du Conseil fédéral face au désarmement, telle qu'il l'a exposée dans son rapport adressé à la dernière Assemblée extraordinaire de l'ONU sur les questions de désarmement, le Conseil fédéral est invité à examiner de quelle manière il lui serait possible d'offrir aux négociateurs de Genève les bons offices de la Suisse, en tant qu'Etat neutre, en vue d'assurer le contrôle efficace des futurs accords sur le désarmement. Schriftliche Begründung - Développement par écrit In seiner Stellungnahme zuhanden der Sondergeneralversammlung der UNO über Abrüstung vom 24. Mai 1978 hat der Bundesrat festgehalten: «Die weltweiten Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind aber für die Sicherheit der weiteren Existenz der internationalen Staatengemeinschaft lebensnotwendig; sie dürfen daher nicht aufgegeben werden, auch wenn häufig die Ergebnisse enttäuschen.» Und: «Der schweizerische Bundesrat ist bereit, alle entsprechenden Massnahmen zu unterstützen, sofern sie einerseits zweckmässig und mit der erforderlichen Überwachung verbunden sind ..., und sofern sich andererseits diese Massnahmen mit dem Status der Schweiz als ständig neutraler, bewaffneter Staat vereinbaren lassen.» Inzwischen haben im Zeichen der Besorgnis und der Angst um die Erhaltung des Weltfriedens die achtziger Jahre begonnen. Eine gefährliche Situation ist unter anderem durch den technologischen Fortschritt, nämlich die grösere Treffsicherheit der neuesten Fernlenk Waffen entstanden. Dadurch werden die bisherigen nuklearstrategischen Theorien vom «Gleichgewicht des Schreckens» und von der «Zweitschlagskapazität» ernstlich in Frage gestellt, und ein Atomkrieg droht wieder zu einer realen militärischen Option zu werden. Im Schatten dieser Entwicklungen ist in vielen europäischen Ländern das Massenphänomen der Friedensbewegung entstanden, und zwar nicht nur in Ländern, die einem Militärbündnis angehören, sondern auch in unserem neutralen Land mit seiner unleugbar rein defensiven Rüstung. Dahinter steckt die kaum zu bestreitende Erkenntnis, dass im Falle eines Atomkriegs in Europa kein Gebiet von den Folgen ausgenommen wäre, und dass darum die Verhinderung eines solchen Krieges die gemeinsame Aufgabe aller Völker darstellt. Was die Friedensbewegung emotionell und in generellen Forderungen, aber in der Sache richtig geltend macht, gilt es nun in konkrete sicherheitspolitische, friedenspolitische Massnahmen umzusetzen. Schon heute muss angenommen werden, dass die Stärke der Bewegung dazu beigetragen hat, die Aufnahme der jetzigen Genfer Abrüstungsverhandlungen zu beschleunigen. Es fragt sich nun, welches in diesem Prozess - dessen Ausgang noch völlig ungewiss ist - die Rolle

und Verantwortung eines neutralen Kleinstaats wie der Schweiz sein kann. Das zitierte Abrüstungsdokument des Bundesrates deutet hier eine Richtung an. Im übrigen begegnen wir in letzter Zeit der Bestrebung, schweizerische Neutralitätspolitik über die Optionen des weltpolitischen Abstentionismus und der «Disponibilität auf Verlangen hin» auszudehnen und neu zu interpretieren. So war zum Beispiel im Verhalten der schweizerischen KSZE-Delegation in Madrid eine solche Bewegung zu beobachten. Dabei ist die Neu-Definition schweizerischer Neutralitätspolitik wohl am ehesten als eine Neu-Definition des traditionellen neutralitätspolitischen Begriffs der «guten Dienste» zu begreifen. Es fällt auf und ist vielleicht ein Zeichen der Zeit, dass neuerdings in unserem Land sogar in Armeekreisen, die sonst eher auf militär- als auf friedensstrategische Aspekte den Nachdruck legen, eine solche Ausweitung des Begriffs der guten Dienste als Instrument einer umfassenden schweizerischen Sicherheitspolitik ernsthaft diskutiert wird. Verwiesen sei hier zum Beispiel auf einen Artikel des Chefs der operativen Schulung, Divisionär Däniker («NZZ», 14./15. November 1981), wo unter anderem ausgeführt wird: «(Der Kleinstaat) muss durch seine aussenpolitische Tätigkeit und durch die Bemühung um Friedenssicherung im Vorfeld von Konflikten zur Stabilisierung der internationalen Lage beitragen. Er kann vielfältige «Gute Dienste» anbieten, die Grössere gerade wegen ihrer Grösse nicht auf die gleiche unparteiische Weise leisten könnten. Hierbei braucht sich die Schweiz keineswegs für alle Zukunft auf die diplomatische Vertretung verfeindeter Staaten und auf Rotkreuzmissionen zu beschränken. Ebenso wichtige neue Aufgaben könnten auf uns zukommen und sollten im Lichte internationaler Solidarität und der eigenen Sicherheitsinteressen vorurteilsfrei geprüft werden.» - Wie ein Echo auf diese Ausführungen liest sich die folgende der «Thesen» der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (Januar 1982): «Die Schweiz muss ihre Guten Dienste auf politischer Ebene verstärken, um eine umfassende allseitige Abrüstung und Abrüstungskontrolle zu erreichen ...» Bei allen Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen bildet das Problem der «Verifikation» die schwierigste Klippe, wie dies auch der Bundesrat 1978 festgestellt hat: «Eine geeignete Überwachung der Durchführung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmassnahmen ist in der Regel ebenso wichtig wie die Massnahmen selbst.» Eine künftige Ausdehnung der Neutralitätspolitik in dieser Richtung vorwegnehmend, schreibt der Bundesrat: «Gerade im Zusammenhang mit der Überwachung könnten sich für neutrale Staaten möglicherweise verschiedene Aufgaben im Dienst und Interesse der internationalen Staatengemeinschaft ergeben.» Es versteht sich von selbst, dass allfällige Initiativen der Schweiz erst möglich sind, wenn sich eine günstige Konstellation dafür ergibt. Das vorliegende Postulat - wie auch der parallele gleichzeitig eingereichte Vorstoss aus dem Ständerat - verlangt deshalb nicht nach einer beförderlichen Beantwortung und parlamentarischen Behandlung, sondern es ist als Unterstützung aus dem Parlament für sicherheits- und neutralitätspolitische Initiativen der Schweiz gedacht, die der Bundesrat selber im Prinzip schon vorgezeichnet hat, und die er wohl im gegebenen Zeitpunkt ergreifen wird. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis #ST# 81.509 Postulat Bacciarini Blausäure. Schutzmassnahmen Acide cyanhydrique. Mesures de protection Acido cianidrico. Misura di protezione Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 1981 Die meisten Stoffe für Innendekorationen, die in der Schweiz verkauft werden, sind aus Acrylfasern: Orion, Acry-Jan, Dralon, Dolan, Zentran usw. Diese Stoffe brennen sehr leicht, wenn sie nicht behandelt und feuerfest gemacht wor-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Ott Abrüstungsverhandlungen. Beitrag der Schweiz Postulat Ott Négociations sur le désarmement. Contribution de la Suisse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.909 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 533-534 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

010 352 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.